12 O 547/11

Anlage zum Verkündungsprotokoll vom 05.07.2012
Verkündet am 05.07.2012

Cvar, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT AACHEN

619910

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:

die Autovermietung [redacted] GmbH, [redacted] vertreten durch den Geschäftsführer, ebenda,

Streithelfer des Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Versicherung

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

wegen eines Verkerhsunfalles

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
auf die mündliche Verhandlung vom 24.05.2012
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Prof. Dr. Meiendresch,
für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 25,- € sowie an die Steithelferin weitere 680,02 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem zu zahlen.
Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreites trägt der Kläger, die Kosten der Streithilfe die Streithelferin selber.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Den Parteien wird nachgelassen, die Vollstreckung der Gegenseite gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die jeweilige Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Die Parteien streiten um einen Verkerhsunfall vom 12.9.2011 in Eschweiler, bei dem das klägerische Fahrzeug, ein Ford Focus Ghia mit dem amtlichen Kennzeichen . . . beschädigt wurde. Die Beklagte haftet als Versicherer in vollem Umfang. Der Sachverständige in Eschweiler erstattete aufgrund einer Besichtigung vom 20.9.2011 unter dem 22.9. sein Gutachten, Bl. 12 ff. GA. Der Kläger mietete einen Ersatzwagen bei der Streithelferin, die unter dem 21.10.2011 eine Rechnung über einen Gesamtbetrag von 4.981,34 € stellte, Bl. 32. Die Streithelferin ermächtigte den Kläger,

Restansprüche insoweit im eigenen Namen geltend zu machen, allerdings nur als Zahlung an die Streithelferin, Bl. 123 GA.

Der Kläger behauptet, das Fahrzeug ordnungsgemäß repariert zu haben. Ihm stehe nach der sog. 130 %-Regel eine Abrechnung auf Reparaturkostenbasis zu. Auch die Mietwagenkosten seien in voller Höhe zu zahlen.

Streitgegenständlich sind nach klägerischer Berechnung folgende Ansprüche:

1. Fahrzeugschaden	6.015,86 €
abzüglich gezahlter	3.467,00 €

Die noch geltend Sachverständigenkosten sind auch nach Klägervortrag durch Zahlung an diesen ausgeglichen.

2. Kostenpauschale	30,00 €
3. Reparaturbescheinigung	65,00 €
4. Mietwagenkosten	4.891,34 €
abzüglich gezahlter	528,00 €

Der Kläger beantragt,

1.) die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 7.217,53 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

2.) sowie weitere 661,16 € außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

insoweit hilfsweise an die

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, eine Abrechnung könne nur auf Totalschadenabrechnung erfolgen. Die Mietwagenkosten seien überzogen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat nur zu einem kleinen Betrag noch Erfolg.

1.

Dem Kläger stehen aus §§ 7, 17 StVG, §§ 249 ff. BGB wegen der Beschädigung seines Fahrzeuges keine Ansprüche mehr. Zu Recht hat die Beklagte eine Abrechnung auf Totalschadenbasis vorgenommen.

In Rechtsprechung und Schrifttum besteht weitgehend Einigkeit dahin gehend, dass Schadenersatz bei der Beschädigung eines Kraftfahrzeuges grundsätzlich durch Ausgleich des Wiederbeschaffungswertes erfolgt, abzüglich des angemessenen Restwertes (Palandt/Heinrichs, BGB, 71. Aufl., § 249 Rd. 21, 24 m. w. Nachw.). Dem geschädigten Eigentümer eines Kraftfahrzeuges steht ausnahmsweise aber dann im Wege sogenannten Integritätszuschlages eine Abrechnung auf höherer Reparaturkostenbasis zu, wenn diese 130 % der Wiederbeschaffungskosten - ohne einen Abzug für Restwert - nicht übersteigen (Palandt/Heinrichs, a.a.O., § 249 Rd. 27). Bei den Berechnungen sind grundsätzlich die Bruttowerte anzusetzen (BGH, VersR 2005, 1303, 1304, 2. Leitsatz) und zwar nach der Sachlage bei Entscheidung über die Art der Schadenbeseitigung in dem Gutachen (Palandt/Heinrichs, a.a.O., Rd. 27, 13).

Nach dem Gutachten beträgt der Wiederbeschaffungswert 4.800.- €, sodass eine Reparatur nur zulässig war bis zu einem Betrag von 6.240,- €, während der maßgebliche Bruttoreparaturpreis aus dem klägerisch vorgelegten Gutachten immerhin bei rund 7.150 € liegt, Bl. 12 GA. Somit beschränkte sich der klägerische Anspruch von vornherein nur auf den Wiederbschaffungswert, dann abzüglich den ebenfalls von der Beklagtenseite zutreffend in Abzug gebrachten Restwert aus dem Gutachten.

2.

Der Kläger hat allerdings einen Anspruch auf Zahlung einer Unfallkostenpauschale von 25 €, § 249 BGB, § 287 ZPO, deren Ausgleich durch die Beklagte nicht substantiiert erkennbar ist.

3.

Demgegenüber steht dem Kläger nicht der Ausgleich einer Reparaturbescheinigung zu. Wie ober erläutert war der Kläger auf die Wiederbeschaffung beschränkt.

4.

Von den Mietwagenkosten stehen dem Kläger weitere 680,02 € aus § 249 BGB zu.
In Rechtsprechung und Schrifttum ist anerkannt, dass bei der Beschädigung eines Fahrzeuges die Kosten der Ersatzbeschaffung erstattungsfähig sind, allerdings bei der fiktiven Schadenabrechnung nur für die im Gutachten veranschlagte Zeit und insbesondere nicht für die längere Dauer einer tatsächlich durchgeführten Reparatur (vgl. BGH, MJW 2003, 3480; Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 249 Rd. 37).
Von der Mietwagenrechnung der Streithelferin sind die gesondert aufgeführten Titel wie Haftungsbefreiung, Aufpreis für Zusatzfahrer sowie Gestellungskosten wegen insoweit fehlender Substantiierung in Ansatz zu bringen. Bis zum Abschluss der mündlichen Verhandlung hat der Kläger weder der Beklagten noch dem Gericht vorgetragen, auf eine Abrechnung nach sog. UET angewiesen gewesen zu sein. Im übrigen ist eine Belehrung des Klägers durch das Mietwagenunternehmen über die rechtlichen Folgen eines UET weder vorgetragen noch ersichtlich, so dass es bei der Abrechnung nach dem Normaltarif verbleibt, der in der Rechnung mit 2.610,32 € angegeben ist.

Diese Kosten sind auf die dem Kläger zustehende Nutzungsdauer von ausweislich des Gutachtens 14 Tage zu quoteln, so dass sich ein Betrag von 72,51 täglich und für 14 Tage dann 1.015,14 € netto und 1.208,02 € ergeben.
Nach Abzug des auf diesen Anspruch gezahlter 528,- € ergibt sich
ein Verurteilungsbetrag von 680,02 €.

Eine Zahlung nach der Tarifangabe der Beklagten erscheint nicht ausreichend. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass der Beklagte diese Tarife hätte ermitteln können, zumal eine Benachrichtigung durch die Beklagte offenbar erst nachträglich erfolgte. Im übrigen erscheint der aus der Rechnung der Streithelferin ersichtliche Normaltarif mit rund 61 € täglich netto kein Betrag, bei dem ein Geschädigter in der Situation des Klägers besondere Erkundigungen vorzunehmen hatte. Der Betrag ist im Gegenteil in der Größenordnung des Nutzungsausfalles.

Dieser Betrag war nach der Ermächtigung der Streithelferin vom 2.5.2012, Bl. 123 GA an diese auszukehren.

5.

Ein Ausgleich weiterer vorgerichtlicher Anwaltskosten kommt nicht in Betracht. Die Beklagte schuldet keinen maßgeblichen weiteren Betrag, außer die geringfügigen restlichen Mietwagenkosten.

6.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 2 analog, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Verurteilungsbetrag, der 10 % der Klagesumme unterschreitet rechtfertigt bei Klageabweisung im übrigen die Anwendung diese Vorschrift (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 32. Aufl., § 92 Rd. 7). Mithin stehen auch der Streithelferin gemäß § 101 ZPO keine Kostenerstattungsansprüche zu.

Streitwert: **7.217,53 €, §§ 3, 4 ZPO**

Prof. Dr. Meiendresch

Ausgefertigt

(Cvar) Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDGERICHT

Es wird Berufung eingelegt!

Schlagworte Urteilsdatenbank

- ☐ Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- ☒ Aufklärungspflicht Vermieter
- ☐ Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- ☐ Direktvermittlung
- ☐ EE Eigenersparnis-Abzug
- ☐ Erkundigungspflicht
- ☐ Geringfügigkeitsgrenze
- ☐ Zusatzfahrer
- ☐ Schwacke-Mietpreisspiegel
- ☐ Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- ☐ Gutachten
- ☐ Mietwagendauer
- ☐ NA Nutzungsausfall
- ☐ Rechtsanwaltskosten
- ☐ Zugänglichkeit
- ☐ Haftungsreduzierung/Versicherung
- ☐ Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- ☐ Bestimmtheit der Abtretung
- ☐ Selbstfahrervermietfahrzeug
- ☐ Zeugengeld
- ☐ Grobe Fahrlässigkeit
- ☐ Schadenminderungspflicht
- ☐ Wettbewerbsrecht/-verstoß
- ☐ Zustellung/Abholung
- ☐ Winterreifen
- ☐ Navigation
- ☐ Automatik
- ☐ Anhängerkupplung
- ☐ Fahrschulausrüstung
- ☐ Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Unfallersatztarif
- ☐ Anspruchsgrund
- ☒ Sonstiges
- ☐ Internetangebote